

## Forstbetrieb Fürst zu Fürstenberg

### UVV-Merkblatt und Vorgaben für die Aufarbeitung von Reisschlägen und Brennholz (Stand 01.01.2021)

#### 1. Allgemeines

Unsere Wälder sind nach den PEFC-Kriterien zertifiziert. Neben deren Standards und den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg (LWaldG) sind außerdem die hier vom Forstbetrieb zusammengestellten Vorgaben **unbedingt** zu beachten. Mit dem Kauf von Reisschlägen oder Brennholz erkennt der Käufer diese an.

Die Aufarbeitung umfasst nur die markierten Bäume innerhalb der zugeteilten Fläche bzw. des gekauften Polters. Wege, Böschungen, Gräben, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten und eventuelle Beschädigungen sofort zu beseitigen. Der Abtransport des Holzes erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach dem Aufmaß durch den Auftraggeber. Eventuelle Beanstandungen sind sofort geltend zu machen. Bei erheblichen Verstößen gegen den Arbeitsauftrag besteht das Recht zur sofortigen Kündigung. Soweit nicht anders vereinbart, ist eine Nettzahlungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

#### 2. Arbeitssicherheit und UVV

- Für den Auftragnehmer und seine Beschäftigten gelten die Regelungen der UVV Forsten in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind einzusehen in der Zentrale des Forstbetriebes Fürst zu Fürstenberg oder auf der Homepage der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ([www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)).
- Der Nachweis über einen erfolgreich absolvierten Motorsägenlehrgang muss dem zuständigen Revierleiter vorgelegt werden.
- Alleinarbeit mit Motorsäge oder Seilwinde ist nicht erlaubt!
- Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist eine vollständige und funktionstüchtige persönliche Schutzausrüstung zu tragen (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnitenschutzhose, Schnitenschutzstiefel, Handschuhe).
- Der Aufenthalt im Gefahrenbereich des Motorsägenführers (min. 2m) ist verboten.
- Im Reisschlag ist Signalkleidung zu tragen. Bei Fällarbeiten beträgt der erforderliche Sicherheitsabstand die doppelte Baumlänge. Auf die Gefahr herabfallender Äste und eventuell umstürzender oder abbrechender Bäume wird hingewiesen.
- Entsprechende Rettungswege sowie Handyempfang sind vor Arbeitsbeginn zu kontrollieren. Erste-Hilfe-Material muss vor Ort sein.

#### 3. Geräteeinsatz

- Arbeitsgeräte und Werkzeuge müssen in einem einwandfreien technischen Zustand sein und im Rahmen seiner Verwendungszwecke eingesetzt werden. Außerdem müssen diese dem Stand der Technik (forsttechnische Gebrauchswertprüfung mit FPA-Zeichen) entsprechen und alle erforderlichen, funktionstüchtigen Sicherheitseinrichtungen besitzen.

- Es dürfen ausschließlich nur biologisch abbaubare Schmierstoffe verwendet werden. Außerdem ist bei Maschineneinsätzen ein Notfall-Set für Ölunfälle mitzuführen.
- Der Einsatz von Seilwinden ist nur nach Absprache mit dem zuständigen Revierleiter erlaubt. Schäden am verbleibenden Bestand sind unbedingt zu vermeiden.

#### 4. Fahren im Wald

- Zur Aufarbeitung und zum Abfahren erhält der Kunde die Befugnis, mit dem Kfz auf direktem Weg zu dem zugewiesenen Holz zu fahren. Auf Waldwegen gilt als Geschwindigkeitsbegrenzung Tempo 30 km/h.
- Das Befahren des Waldbodens jenseits der markierten Rückegassen ist strikt verboten.

#### 5. Besondere Rücksichtnahme auf Wildtiere

- Aus Rücksicht auf den Jagdbetrieb darf im Wald nur bei vollem Tageslicht gearbeitet werden, d.h. maximal eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang.

#### 6. Haftung

- Der Gefahrenübergang an den Auftragnehmer erfolgt bei Auftragsübernahme. Der Auftragnehmer ist für seine Sicherheit und die seiner Mitarbeiter selbst verantwortlich! Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- Der Auftragnehmer haftet für Schäden in Folge nicht professioneller Arbeit.
- Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Auftragnehmer selbst. Es besteht keine Unfallversicherung von Seiten des Forstbetriebes.